



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 118

25. März 2026

2030-F

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 13. März 2026, Az. 21-P 1003.1-8/10

Auf Grund

- des Art. 15 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 2 Halbsatz 1, des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,
- des Art. 102 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,
- des § 20 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2025 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, und
- des § 7 Abs. 7 Satz 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist,

macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. September 2021 (BayMBI. Nrn. 718, 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Abschnitt 1 Nr. 2.1.1 Satz 1 und Nr. 2.4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „oder ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG“ gestrichen.
 - b) Nr. 2.2.2 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 2.2.3 wird Nr. 2.2.2 und die Angabe „bzw. Art. 46 BayBG“ wird gestrichen.

- d) Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 3 werden angefügt:

„²Bei nicht weiblichem und nicht männlichem Geschlechtseintrag besteht eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung. ³In diesem Fall kann auf die Anrede (Herrn oder Frau) verzichtet werden.“
 - e) In Nr. 2.7 Satz 4 wird die Angabe „im Wege der Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG“ durch die Angabe „an eine Beamtin oder einen Beamten mit dem Amt einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrates der Besoldungsgruppe A16“ ersetzt.
4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 63,“ gestrichen.
 - b) Nr. 1.2 Spiegelstrich 2 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In Ausschreibungen kann geregelt werden, dass die einheitliche Anwendung einer bestimmten Beurteilungsrichtlinie für alle sich Bewerbende vorgesehen wird, wenn die jeweiligen periodischen Beurteilungen auf unterschiedlichen ergänzenden Beurteilungsrichtlinien beruhen oder keine Aussagen zur Verwendungseignung bezüglich des ausgeschriebenen Amtes oder Dienstpostens enthalten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Abweichungen von Abschnitt 3 in ergänzenden Beurteilungsrichtlinien sind möglich.“
 - d) In Nr. 6.2.1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - e) In Nr. 6.3 wird in der Überschrift die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
5. In Abschnitt 5 Nr. 4.1 Satz 1 und Nr. 6.1.3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
6. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Anpassung der Arbeitsplatzausstattung an die gesundheitliche Beeinträchtigung,“.
 - bb) In Spiegelstrich 9 wird die Angabe „konsequente Anwendung der § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamStG“ durch die Angabe „Prüfung einer anderweitigen, ggf. geringerwertigen Verwendung oder eine Weiterverwendung im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Beamtin oder der Beamte erhält eine Kopie des Gutachtensauftrags.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Die Nrn. 1.3.2 bis 1.3.4 werden wie folgt gefasst:

„1.3.2 ¹Der Gutachtensauftrag enthält Informationen über die bisher ausgeübte Funktion der Beamtin oder des Beamten. ²Die oder der Dienstvorgesetzte beschreibt das Anforderungsprofil des derzeit ausgeübten Dienstpostens konkret und umfassend.

³Neben einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung ist auch auf physische und psychische Anforderungen und Belastungen hinzuweisen, denen die Beamtin oder der Beamte in ihrem oder seinem Amt konkret ausgesetzt ist.

- 1.3.3 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte gibt im Gutachtensauftrag an, ob sie oder er die amtsärztliche Untersuchung auf § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BayBG oder auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 BayBG (sogenannte vermutete Dienstunfähigkeit) stützt. ²Eine sogenannte vermutete Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 BayBG liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig wird.
- 1.3.4 ¹Im Fall einer sogenannten vermuteten Dienstunfähigkeit benennt die oder der Dienstvorgesetzte den Umfang der krankheitsbedingten Fehlzeiten; eine Schilderung von etwaigen Erkenntnissen zur Ursache der Fehlzeiten ist nicht erforderlich. ²Liegen die Voraussetzungen für eine sogenannte vermutete Dienstunfähigkeit nicht vor, legt die oder der Dienstvorgesetzte die tatsächlichen Umstände dar, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die Beamtin oder der Beamte sei dienstunfähig. ³Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit wesentlich sind die Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der der Beamtin oder dem Beamten obliegenden Dienstpflichten. ⁴Die oder der Dienstvorgesetzte hat daher die aus ihrer oder seiner Sicht bestehenden gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen im Einzelnen darzulegen. ⁵Die Begründung muss so konkret sein, dass die Beamtin oder der Beamte in der Lage ist zu prüfen, ob die aufgeführten Umstände die behördlichen Zweifel an ihrer oder seiner Dienstfähigkeit rechtfertigen.“
- d) Nr. 1.3.5 wird aufgehoben.
- e) Die Nrn. 1.3.6 bis 1.3.8 werden die Nrn. 1.3.5 bis 1.3.7.
- f) Nach Nr. 1.3.7 wird folgende Nr. 1.3.8 eingefügt:
- „1.3.8 ¹Im Gutachtensauftrag sind Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung in den Grundzügen festzulegen, etwa mittels Beschränkung des Untersuchungsumfangs auf ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet. ²Dies gilt jedoch nur, sofern dies auf Basis der Erkenntnisse der oder des Dienstvorgesetzten möglich ist. ³Beamtinnen und Beamte sind nicht verpflichtet, der oder dem Dienstvorgesetzten Auskünfte über ihre Krankheit zu erteilen. ⁴Der Gutachtensauftrag enthält daneben konkrete Fragen an die Begutachtungsärztin oder den Begutachtungsarzt (vgl. Nr. 1.4.2.5).“
- g) Nr. 1.4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „–, Art. 30, 31 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG“ durch die Angabe „ , Art. 27, 28 des Gesundheitsdienstgesetzes – GDG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GDVG)“ gestrichen und die Angabe „Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 3, Art. 31 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 GDVG“ durch die Angabe „Art. 67 Abs. 1 BayBG, Art. 8, Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GDG“ ersetzt.
- h) Nr. 1.7.1 wird wie folgt gefasst:
- „1.7.1 ¹Das Zeugnis der Gesundheitsverwaltung ist schriftlich unter Verwendung eines Formblatts gemäß den Vorgaben in Anlage 6 anzufordern. ²Dabei ist Teil 1 des Formblatts von der Dienststelle und Teil 2 des Formblatts von der begutachtenden Ärztin oder dem begutachtenden Arzt auszufüllen.“
- i) Nach Nr. 2.5 wird folgende Nr. 2.6 eingefügt:
- „2.6 ¹Im Falle einer Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG muss die Schwerbehinderteneigenschaft grundsätzlich im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung vorliegen. ²Jedoch ist § 199 Abs. 1 SGB IX auf die Ruhestandsversetzung nach Art. 64 Nr. 2 BayBG anwendbar. ³Wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger

als 50 verringert, ist Art. 64 Nr. 2 BayBG daher bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides anwendbar.“

j) Nr. 3.2.9 wird aufgehoben.

7. In Abschnitt 9 Nr. 3.1.2.2 Abs. 1 wird die Angabe „Verfall“ durch die Angabe „Einziehung“ ersetzt.

8. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „kurzfristig“ durch die Angabe „vorübergehend“ und die Angabe „Kalendervierteljahr“ durch die Angabe „Kalenderjahr“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „neben den im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten auch die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten“ durch die Angabe „alle genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten“ ersetzt.

cc) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb außerhalb der Arbeitszeit führen daher nicht automatisch zum Vorliegen eines Versagungsgrundes, wenn davon ausgegangen werden kann, dass nach Art und Größe des Betriebs die zeitliche Beanspruchung im Jahresdurchschnitt das in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG festgelegte Regelmaß nicht wesentlich überschreitet.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„⁴Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erfolgt keine Kürzung der zeitlichen Grenze nach Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG.“

ccc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „acht“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

b) In Nr. 2.2.4 Satz 2 wird die Angabe „darf die dienstliche Fernsprechnummer“ durch die Angabe „dürfen die dienstlichen Kontaktdaten“ ersetzt.

c) In Nr. 2.3 Abs. 1 wird die Angabe „oder Art. 90“ und die Angabe „ , Art. 90 Abs. 2“ gestrichen.

d) In den Nrn. 3.1.1 und 3.1.3 Spiegelstrich 1 wird jeweils die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

e) Die Nrn. 3.2 bis 3.2.2 werden aufgehoben.

f) Nr. 3.3 wird Nr. 3.2 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und erstatteten Anzeigen über die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 7 BayNV“ gestrichen.

g) Nr. 5.4 wird aufgehoben.

h) Die Nrn. 7.2 bis 7.2.2 werden durch folgende Nr. 7.2 ersetzt:

„7.2 Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10 000 € im Kalenderjahr

¹Wird eine der in Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG festgelegten Grenzen (Zeitgrenze oder Vergütungsgrenze) überschritten, so werden alle Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, deren Genehmigungsfreiheit sich bis dahin auf Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG gestützt hatte. ²Auf die besonderen Regelungen hinsichtlich der Überschreitung der Zeitgrenze in Nr. 2.2.1 Abs. 1 Satz 2 (vorübergehende Überschreitung) und Abs. 3 Satz 3 (landwirtschaftlicher Betrieb) wird hingewiesen. ³Nebentätigkeiten, die nach Art. 82 Abs. 1

Nr. 1, 3 bis 6 BayBG nicht genehmigungspflichtig sind, sind bei der Prüfung der Zeit- und Vergütungsgrenze nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG nicht einzubeziehen.“

i) In Nr. 7.6 Satz 3 wird die Angabe „hinsichtlich Art und Umfang“ gestrichen.

j) Nr. 7.7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgende Sätze 2 bis 5 werden angefügt:

„²Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten dürfen hingegen nicht ausgeübt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Art. 81 Abs. 3 BayBG vorliegt. ³Bei Zweifeln über das Vorliegen eines Versagungsgrundes bei Ausübung einer Nebentätigkeit sind die Beamtinnen und Beamten aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) heraus angehalten, eine Entscheidung des Dienstherrn herbeizuführen. ⁴Dies kann durch einen vorsorglichen Antrag auf Genehmigung der geplanten Nebentätigkeit und eine damit verbundene hilfsweise Anzeige erfolgen. ⁵Sofern hinsichtlich der Versagungsgründe in Art. 81 Abs. 3 BayBG in bestimmten Tätigkeitsbereichen ressortspezifische Besonderheiten vorliegen, könnten die betroffenen Beschäftigtengruppen hierüber durch ein entsprechendes Ressortschreiben informiert und sensibilisiert werden.“

k) Der Nr. 9.1 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die vollständige Ablieferungspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV findet Anwendung für Nebentätigkeiten, die während der Arbeitszeit ausgeübt und damit auf die Arbeitszeit angerechnet werden dürfen (z. B. auf Veranlassung des Dienstherrn während der Arbeitszeit ausgeübte Mandate in Aufsichtsgremien). ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für genehmigungspflichtige als auch nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. ⁵Insofern sind auch die den Freibetrag übersteigenden Vergütungen aus nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten dem Dienstvorgesetzten zu melden und an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.“

9. Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1.5 Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:

„– der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV),“.

b) Nr. 1.2.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird für den Nachmittag des Faschingsdienstags Dienstbefreiung gewährt, so endet der Dienst um 12:00 Uhr. ²Die auf den Nachmittag entfallende Sollzeit gilt dabei als erbracht.“

c) Nr. 1.3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.3.1.4 ¹Bei Beschäftigten, die während eines Arbeitstages dienstunfähig erkranken und deshalb den Dienst beenden müssen, gilt die für sie jeweils geltende Sollzeit an diesem Tag als erbracht. ²Eine Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit findet nur in den Fällen statt, in denen diese die an diesem Tag zu erbringende Sollzeit überschreitet.“

d) In Nr. 1.5.2 wird die Angabe „bzw. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ durch die Angabe „und die Regelungen von Teil 5 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

e) Nr. 1.5.4 wird aufgehoben.

f) In Nr. 2.2.2.1 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „Sachlage“ durch die Angabe „Sach- oder Rechtslage“ ersetzt.

10. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.5.3.1 wird aufgehoben.

b) Nr. 2.5.3.2 wird Nr. 2.5.3.1 und im Satzteil vor Gruppe 1 nach der Angabe „sich“ die Angabe „in Abhängigkeit von den Bezügen, Versorgungsbezügen oder diesen gleichstehenden Bezügen“ eingefügt.

c) Die Nrn. 2.5.3.3 und 2.5.3.4 werden die Nrn. 2.5.3.2 und 2.5.3.3.

11. Abschnitt 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Satz 2 wird die Angabe „(www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall)“ durch die Angabe „(www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/dienstunfall)“, die Angabe „Dienststelle Regensburg“ durch die Angabe „Dienststelle Weiden“ und die Angabe „Bahnhofstr. 7, 93047“ durch die Angabe „Postfach 10 02 07, 93002“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.6 Satz 3 wird die Angabe „Beihilfevorschriften“ durch die Angabe „beihilferechtlichen Regelungen“ ersetzt.
12. Abschnitt 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nrn. 2 bis 2.3 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 bis 4.3 werden die Nrn. 2 bis 3.3.
13. Abschnitt 16 Nr. 4.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe „(ca. 50 000 €)“ gestrichen.
 - b) Satz 7 wird aufgehoben.
 - c) Satz 8 wird Satz 7.
14. In Abschnitt 18 Nr. 1.3 Satz 1 wird die Angabe „für Bau und Verkehr“ durch die Angabe „für Sport und Integration“ ersetzt.
15. Die Anlagen 3 bis 6 und 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Dr. Alexander V o i t l
Ministerialdirektor

Anhang**Anlage 3
(siehe Abschnitt 3 Nr. 6 VV-Beamtr)**

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung:	
☐ Beurteilungsbeitrag	☐ Reguläre periodische Beurteilung
☐ Zwischenbeurteilung	☐ Aktualisierte periodische Beurteilung
☐ Anlassbeurteilung; Anlass:	

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 für

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	
- lösungsorientierte Vorgehensweise	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
- Auffassungsgabe	
- Einsatzbereitschaft	
- geistige Beweglichkeit	
- pragmatische Arbeitsweise	
- Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume	
- Entscheidungsfreude	
- Führungspotential	

2.3 Befähigung

	Bewertung
- Fachkenntnisse	
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

--

Seite 3 für

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1 (ggf.) Führungseignung5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3 (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...5.4 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung☐ wird zuerkannt.5.5 Eignung für die modulare Qualifizierung☐ wird zuerkannt.6. **Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) werden erfüllt.**☐ ja ☐ nein¹7. **(ggf.) dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**☐ werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte/-r**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 VV-Beamtr und Nr. 30.3 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten – BayVwVBes).

Seite 4 für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/Unterschrift des beurteilten Beamten)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4
(zu Abschnitt 3 Nr. 10.2.1.4 VV-BeamtR)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)
– verbale Beschreibung –:

--

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- ☐ geeignet.
☐ noch nicht geeignet.
☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein²

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

☐ werden festgestellt.

..... (Dienststelle)	Dienstvorgesetzte/-r	 (Amtsbezeichnung)	 (Vor- und Zuname)
....., den (Ort)	 (Datum)	 (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)	

² Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 VV-Beamtr und Nr. 30.3 BayVwVBes).

Seite 3 der Probezeitbeurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 5
(zu Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr)

Dienststelle

..... PA-Nr.:

Einschätzung während der Probezeit

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier fest zu stellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

Seite 2 der Einschätzung für

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- ☐ voraussichtlich geeignet.
☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.
☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein¹

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

☐ werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte/-r**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 VV-Beamtr und Nr. 30.3 BayVwVBes).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 6
(zu Abschnitt 8 Nr. 1.7.1 VV-BeamtR)

**Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt
zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen**

Erster Teil

Darstellung des Sachverhaltes durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten:

1. Angaben zur Person
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Dienststelle).
2. Funktion
Konkrete und umfassende Beschreibung des Anforderungsprofils des derzeit ausgeübten Dienstpostens (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, Art der Tätigkeit, physische und psychische Anforderungen und Belastungen).
3. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Dienstunfähigkeit
(aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten)
 - a) Im Falle einer vermuteten Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG – in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes – BayBG)
 - Fehlzeitentwicklung (Anzahl und Verteilung)
 - Ist die oder der Bedienstete derzeit dienstunfähig erkrankt?
Wenn ja, seit wann?
 - Wurde innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate kein Dienst geleistet?
 - b) Im Falle des Vorliegens anderweitiger tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Dienstunfähigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 BayBG):

- 2 -

- Darlegung tatsächlicher Umstände, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die Beamtin oder der Beamte sei dienstunfähig
 - Beschreibung der Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten (gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen)
4. Darstellung der im Vorfeld vorgenommenen Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit und Begründung, warum diese aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich waren.
 5. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen oder auf Grundlage von Angaben der Beamtin oder des Beamten. Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend Nr. 2) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten soweit möglich.
 6. Anlass für den Gutachtensauftrag (Antrag der Beamtin/der RichterIn oder des Beamten/des Richters oder Zurrufesetzungsverfahren auf Veranlassung des Dienstherrn).
 7. Sonstige der Dienststelle bekannten Umstände, die für die Abfassung des amtsärztlichen Zeugnisses wesentlich erscheinen (ggf. als Anlage).
 8. Liegt eine anerkannte Gleichstellung oder eine Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor?

Zweiter Teil

Sofern es auf Basis der Erkenntnisse der oder des Dienstvorgesetzten möglich ist, sind Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung in den Grundzügen festzulegen, etwa mittels Beschränkung des Untersuchungsumfangs auf ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet.

Konkrete Fragen der oder des Dienstvorgesetzten an die Begutachtungsärztin oder den Begutachtungsarzt:

1. (Funktionale) Ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung
(Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 2 VV-BeamtR)

- 3 -

Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit, **soweit** dies zur Begründung der Personalentscheidung erforderlich ist.

- 1.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen (negatives Leistungsbild);
Leistungseinschränkungen (Bestehen Funktionseinschränkungen und, wenn ja, welche? [z. B. kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich, keine Arbeiten unter Zeitdruck, keine stehende/sitzende Tätigkeit]).
- 1.2 Verbliebene Leistungsfähigkeit (positives Leistungsbild, Teildienstfähigkeit).
2. Sind für die Gesamtbeurteilung Stellungnahmen anderer Ärztinnen oder Ärzte herangezogen worden?
(Falls ja, Angabe der Fachrichtung und Datum der Stellungnahme).
Sind aus der Sicht der begutachtenden Ärztin oder des begutachtenden Arztes weitere Untersuchungen erforderlich?
3. Besteht Aussicht auf Wiederherstellung der vollen tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate? Wenn nein, ist die Wiederherstellung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 2 VV-Beamtr).
4. Sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend (z. B. Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur)? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 2 VV-Beamtr).
5. Wird ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet?
6. Besteht infolge der Erkrankungen aus ärztlicher Sicht eine dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß der oben beschriebenen bisherigen Tätigkeit?
7. Besteht die gesundheitliche Eignung für anderweitige, insbesondere für die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 3 VV-Beamtr)? Falls ja, ist auf folgende ergänzende Fragen einzugehen:

- 4 -

- a) Die Angaben für die Tätigkeitsfelder, in denen aus medizinischer Sicht ein Einsatz möglich ist, sind näher zu differenzieren. Insbesondere ist zu beschreiben, ob Einschränkungen hinsichtlich
- Innendiensttätigkeiten
 - Außendiensttätigkeiten
 - Tätigkeiten in einer Eingriffsverwaltung
 - Publikumsverkehr
 - Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, sofern fallspezifisch Hinweise bestehen (insbesondere bei psychischen Erkrankungen)
 - Übernahme von Führungsverantwortung bei Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der 4. Qualifikationsebene

ersichtlich sind.

Weitere Einschränkungen, die aus medizinischer Sicht vorliegen, sind darzustellen. Auch können bei bestehenden Hinweisen fallspezifisch weitere Einschränkungen durch die Dienstvorgesetzten erfragt werden.

- b) Ferner sind Angaben notwendig, ob und inwieweit die Beamtin oder der Beamte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich etwaiger Prüfungen) gesundheitlich in der Lage ist. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Beamtin oder der Beamte aufgrund der diagnostizierten verbliebenen Leistungsfähigkeit aller Voraussicht nach eine zwei- bis dreijährige Ausbildung (Einstieg 2. oder 3. Qualifikationsebene) mit in der Regel mehrmonatigen Abwesenheiten vom Wohnort leisten kann.

Sofern ersichtlich oder erkennbar, ist auch die Absicht der Beamtin oder des Beamten, die jeweilige Maßnahme erfolgreich abzuschließen, zu dokumentieren.

Wenn Maßnahmen mit Abwesenheiten vom Wohnort oder Reisetätigkeiten krankheitsbedingt ausscheiden, ist darauf einzugehen. Bestehen zeitliche Beschränkungen bei der Abwesenheit, sind diese näher zu erläutern. Ggf. ist auf besondere Vorkehrungen an den Schulungsorten hinzuweisen, die für den Aufenthalt der Beamtin oder des Beamten oder für die Teilnahme an Prüfungen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Darstellung gilt der Zweite Teil Nr. 1 des Formblatts entsprechend.

- 5 -

8. Ist eine Nachuntersuchung angezeigt (im Fall der Zurruesetzung zum Zwecke der Reaktivierung)? Wenn ja, wann? (Fragebereich Abschnitt 8 Nr. 1.4.2.5 Spiegelstrich 4 VV-Beamtr).

Anlage 8
(zu Abschnitt 10 Nr. 9.6.1 VV-BeamtR)

Vorname, Name		Amtsbezeichnung	
BesGr	seit	Dienststelle	

An (Dienstvorgesetzte/-r)

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen für 20__

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V F
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	von	bis	G V F
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	von	bis	G V F
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	

- 2 -

lfd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V F
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
	Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen		abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	

Ich versichere hiermit pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Abrechnung Nebentätigkeiten – Ergänzungsblatt –

Nachweislich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten

Seite 24 von 26

- 4 -

Hinweise:

1. In den Vordruck aufzunehmen sind alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen im Sinne der Nr. 2 gewährt worden sind. Soweit Nebentätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, ist das Datum des Beginns bzw. der Beendigung in Spalte d bzw. e anzugeben. In Spalte f des Vordrucks ist anzugeben, ob die Nebentätigkeit aufgrund einer Genehmigung, auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder genehmigungsfrei ausgeübt wird. Hierbei sind folgende Abkürzungen zu verwenden:
G = Genehmigung **V** = Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn **F** = Genehmigungsfrei
2. Anzugeben sind die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst (§ 4 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) und für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden (ausgenommen die unter Nr. 3 angegebenen Vergütungen). Dies gilt auch für abgetretene Vergütungsansprüche. Diese sind jedoch gesondert in Spalte j des Vordrucks einzutragen.
 Ist eine Vergütung für eine Tätigkeit zugeflossen, die in den vorhergegangenen Jahren ausgeübt worden ist, so ist diese im Gesamtbetrag in Spalte g des Vordrucks sowie daneben gesondert in Spalte i des Vordrucks aufzunehmen. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen. Ist in den Fällen einer nachträglich zugeflossenen Vergütung für das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorhergegangene Jahr keine Erklärung abgegeben worden, so ist dies nachzuholen.
 Die im Gesamtbetrag in Spalte g des Vordrucks enthaltenen Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die bereits abgeliefert worden sind, sind zusätzlich in Spalte h des Vordrucks auszuweisen.
3. Nicht anzugeben sind Vergütungen für
 - 3.1 eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
 - 3.2 eine Mitwirkung bei Prüfungen,
 - 3.3 eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
 - 3.4 Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
 - 3.5 eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamtinnen oder Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 BayNV fallen,
 - 3.6 Tätigkeiten als gerichtliche/-r oder staatsanwaltschaftliche/-r Sachverständige oder Sachverständiger,
 - 3.7 Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Tierärztinnen oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - 3.8 ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nr. 3.7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
 - 3.9 Arbeitnehmererfindungen,
 - 3.10 Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden.
4. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Nicht als Vergütung gelten:
 - Der Ersatz von Fahrkosten;
 - Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags; die nach den Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder betragen:

für eintägige Dienstreisen	15,00 €	
für mehrtägige Dienstreisen	21,50 €	pro Tag
für eine Übernachtung	18,50 €	
 - die vereinnahmte Umsatzsteuer;
 - der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
5. Soweit im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit Aufwendungen entstanden sind, die nicht besonders ersetzt wurden (§ 10 Abs. 2 BayNV), sind auf der Vorderseite dieses Blattes ergänzende Angaben erforderlich. In Spalte 7 können sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit stehende Aufwendungen angegeben werden. Erforderlichenfalls sind diese auf einem besonderen Blatt zusammen zu stellen und zu erläutern.
6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von der Beamtin oder dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Bei Nebentätigkeiten, die während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, entfällt der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.
7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.